

4. Was ist unter Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel nach Art. 349 Abs. 2 S.G.B. zu verstehen?

II. Civilsenat: Ur. v. 29. September 1896 i. S. U. & M. (Kl.) w. S. (Bekl.). Rep. II. 138/96.

- I. Landgericht Aachen.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den Gründen:

... „Mit der Widerklage verlangt Beklagter Ersatz der von ihm für Klägerin und auf deren Ansuchen gemachten Auslagen und auf Grund des Art. 290 S.G.B. Lagergeld für die Aufbewahrung der Ware. Das Oberlandesgericht hat die der Widerklage aus Art. 349 Abs. 2 S.G.B. entgegengesetzte Einrede der Verjährung für unbegründet erklärt, weil Beklagter mit der Widerklage keinen Anspruch wegen mangelhafter Beschaffenheit der gelieferten Ware geltend mache, vielmehr der Anspruch der Widerklage auf einem anderen Grunde beruhe.

Diese Auffassung des Oberlandesgerichtes ist für zutreffend zu erachten, und die dagegen versuchten Angriffe der Revision erscheinen hinfällig. Die sechsmonatige Verjährung nach Art. 349 Abs. 2 betrifft nur die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel der verkauften Sache. Der Grund des Anspruches muß also in dem Mangel der Sache zu suchen sein, mag es sich um Redhibition oder Preisminderung, Schadensersatz oder Erstattung von Auslagen, z. B. Reparaturkosten, handeln.

Vgl. Staub zu Art. 349 § 5.

Die gegenwärtige Widerklage beruht aber in keiner Weise auf der mangelhaften Beschaffenheit der Sache. Die Auslagen, deren Erstattung Beklagter verlangt, sind Auslagen für Fracht und Fortschaffung des Holzes von der Bahn zum Lagerplatze des Beklagten, welche nach der Feststellung des Oberlandesgerichtes auf Anweisung der Klägerin vom Beklagten gemacht sind. Die Beschaffenheit der Ware spielt dabei überhaupt keine Rolle, sondern erscheint ganz unerheblich. Ebenso verhält es sich mit dem auf Art. 290 S. O. B. geschützten Ansprüche auf Lagergeld. Das Fundament der Klage ist hier lediglich die Thatsache, daß der Beklagte unter den Voraussetzungen des Art. 290 die Ware auf sein Lager genommen und dort aufbewahrt hat. Diese Voraussetzungen sind aber nach dem Thatbestande gegeben, und es bedarf nicht der Zuhilfenahme des von der Klägerin erteilten Auftrages zum Ausladen, um den Anspruch auf Lagergeld für begründet zu erachten. Nach Art. 348 a. a. O. ist der Käufer, wenn er die von einem anderen Orte übersendete Ware beanstandet, verpflichtet, für die einseitige Aufbewahrung derselben zu sorgen. Hat er dieser Pflicht genügt, und ergiebt sich später, daß er mit Recht die Ware beanstandet hat, also an den Kauf nicht gebunden ist, so kann er je nach Lage der Sache gemäß Art. 290 einen Anspruch auf Lagergeld erheben. Dieser Anspruch wird schon existent, bevor die etwaige Mangelhaftigkeit der Sache konstatiert ist, und hat keinen rechtlichen Zusammenhang mit derselben. Es besteht nur insofern ein rein thatfächlicher Zusammenhang, als der nachträglich erfolgte Beweis der mangelhaften Beschaffenheit den Erfolg hat, daß der Käufer aus dem Vertrage nicht verpflichtet ist, und nunmehr der Verkäufer dem Käufer das Lagergeld erstatten muß, während umgekehrt der Käufer, wenn dieser Beweis nicht erbracht würde, überhaupt an den Vertrag gebunden wäre,

und auch die Lagerung der Ware auf seine Kosten stattgefunden hätte. Dieser zufällige Zusammenhang hat aber keine Beziehung zum Klagegrunde. Er macht nicht den aus der Aufbewahrung erhobenen Anspruch zu einem Ansprüche wegen Mängel der Sache.

Die von der Revision angezogenen Entscheidungen (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 50; Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 4 S. 179), sind nicht geeignet, der erhobenen Rüge zur Stütze zu dienen. Sie betreffen, wie ihr Inhalt ausdrücklich besagt, Ansprüche, welche auf mangelhafte Lieferung, auf Qualitätsmängel gegründet werden.“ . . .